

# Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Der Vorsitzende



**Postanschrift:**

Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz  
c/o Landkreis Harz • Postfach 15 42 • 38805 Halberstadt

Gegen Empfangsbekanntnis

JUWI GmbH

Am Alten Flugplatz 1  
04821 Brandis

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
19.04.2023

Unsere Zeichen  
ZA 01/2023

Bearbeiter; Durchwahl  
Frau Naumann, -66

Quedlinburg, den  
08.01.2024

**Zielabweichungsverfahren für den Antrag nach BImSchG für 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reinstedt-Nord, Stadt Falkenstein, LK Harz (Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt)**

Antragsgegenstand:

Antrag auf Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz zur Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reinstedt-Nord nach BImSchG, Stadt Falkenstein, LK Harz innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ gemäß Pkt. 4.3.4. und außerhalb der Gebiete für die Nutzung der Windenergie gemäß Pkt. 4.6. des REPHarz

Antragsteller:

JUWI GmbH; Antrag auf Zielabweichung vom 19.04.2023

Entscheidung:

Beschluss Nr. 05-RV02/2023 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz vom 07.12.2023

## I. Bescheid

Mit Schreiben vom 19.04.2023 hatten Sie die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 11 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) beantragt. Hiermit teile ich Ihnen mit, dass die Regionalversammlung der RPGHarz am 07.12.2023 die beantragte Abweichung von Zielen der Raumordnung, hier des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz), bezüglich der Errichtung und dem Betrieb von 2 WEA im Windpark Reinstedt-Nord innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ gemäß Pkt. 4.3.4. und außerhalb der Gebiete für die Nutzung der Windenergie gemäß Pkt. 4.6. des REPHarz zugelassen hat.

## II. Begründung

Die Begründung der Entscheidung im beantragten Zielabweichungsverfahren kann der Begründung des beiliegenden Beschlusses der Regionalversammlung Nr. 05-RV02/2023 entnommen werden.

## III. Weitere Hinweise

Ich verweise darauf, dass gemäß § 11 Abs. 2 Satz 4 LEntwG LSA die oberste Landesentwicklungsbehörde die Entscheidung der Regionalversammlung im beantragten Zielabweichungsverfahren innerhalb eines Monats, nachdem ihr die Entscheidung mitgeteilt wurde, beanstanden kann. Mit Schreiben der RPGHarz

**Sitz/Hausanschrift Geschäftsstelle:**  
Turnstraße 8  
06484 Quedlinburg  
Zi.: 2.0.11

**Telefon:** (03946) 68 95 96-0; **Telefax:** (03946) 68 95 96-55  
**E-mail:** [zweckverband.rpgharz@t-online.de](mailto:zweckverband.rpgharz@t-online.de); **Internet:** [www.rpgharz.de](http://www.rpgharz.de)

vom 07.12.2023 wurde der obersten Landesentwicklungsbehörde die Entscheidung der Regionalversammlung mitgeteilt. Bis zum 05.01.2024 ging bei der Geschäftsstelle der RPGHarz keine Beanstandung ein.

Den weiteren Verfahrensbeteiligten (siehe Anlage 3 in Beschluss-Nr. 05-RV02/2023) wird nach Ablauf der genannten Beanstandungsfrist die Entscheidung der Regionalversammlung ebenfalls zur Kenntnis gegeben.

Mit der Feststellung, dass dem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben wurde, wird erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnissen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften nicht vorgegriffen. Insbesondere kann aus dem vorliegenden raumordnerischen Entscheid kein Anspruch auf eine nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung hergeleitet werden.

#### **IV. Kosten**

Eine Kostenentscheidung erfolgt auf Grundlage der Verwaltungskostensatzung der RPGHarz (Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis) in der Neufassung vom 27.11.2015, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt 02/2016 des Landkreises Harz vom 20.02.16 und des Landkreises Mansfeld-Südharz vom 27.02.16. Über die Höhe der Kosten, die sich nach Pkt. 4.4. der Kostentarifabelle in Verbindung mit § 2 der Verwaltungskostensatzung richtet, ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid. Mit Schreiben vom 10.05.2023 erklärten wir ihnen gegenüber, dass für das Zielabweichungsverfahren die Kosten vom Antragsteller zu tragen sind.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz, Turnstraße 8 in 06484 Quedlinburg, einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Widerspruchsbehörde, dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Turmschanzenstraße 30 in 39114 Magdeburg, gewahrt.

  
**Regionale  
Planungsgemeinschaft Harz**  
Geschäftsstelle  
Turnstraße 8 • 06484 Quedlinburg  
Tel.: 03946/689596 0 • Fax: 03946/689596-55

Thomas Balcerowski  
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft

#### Anlagen:

- Beschluss der Regionalversammlung Nr. 05-RV02/2023 (ohne Anlagen 1, 2 und 4, mit Anlage 3)
- Empfangsbekanntnis

# Regionale Planungsgemeinschaft Harz

Der Vorsitzende

<b>Regionalversammlung</b>	<b>Sitzungs-Nr. RV02/2023</b>	<b>öffentlich</b> <b>nicht öffentlich</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
<b>Sitzungstermin/ -ort</b>	<b>07.12.2023</b>	<b>Sitzungssaal, Harzsparkasse in Quedlinburg, Turnstr. 8</b>	
<b>TOP 8</b>	<b>Zielabweichungsverfahren für den Antrag nach BImSchG für 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reinstedt-Nord, Stadt Falkenstein, LK Harz</b>		
<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>05-RV02/2023</b>		

## A. Rechtliche Grundlagen:

- 1) Raumordnungsgesetz (**ROG**) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr.88)
- 2) Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, Windenergieflächenbedarfsgesetz (**WindBG**) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202),
- 3) Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- 4) Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (**LEntwG LSA**) vom 23.04.2015, GVBl. LSA, S. 170, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (GVBl. S. 203)
- 5) Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 für das Land Sachsen-Anhalt (**LEP LSA 2010**, GVBl. LSA vom 11.03.2011)
- 6) Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (**REPHarz**), genehmigt am 21.04.2009 und in Kraft gesetzt durch öffentliche Bekanntmachung am 23.05.2009; zuletzt geändert durch den Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“, genehmigt am 09.08.2018 und in Kraft gesetzt durch öffentliche Bekanntmachung vom 15.09./29.09.2018
- 7) Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 3 Nr. 3

## B. Beschlussvorschlag:

Die Regionalversammlung stimmt dem Antrag der JUWI GmbH auf Abweichung von Zielen der Raumordnung, hier des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz), gemäß § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 LEntwG auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Reinstedt-Nord, Stadt Falkenstein, LK Harz innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ gemäß Pkt. 4.3.4. und außerhalb der Gebiete für die Nutzung der Windenergie gemäß Pkt. 4.6. des REPHarz zu.

## C. Sachverhalt/Begründung der Beschlussvorlage:

### C. 1. Anlass und Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens

Gemäß § 6 Abs. 2 ROG kann von Zielen der Raumordnung abgewichen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Antragsberechtigt sind die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts, die das Ziel, von dem eine Abweichung zugelassen werden soll, zu beachten haben.

Gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG ist ein Antrag auf Abweichung von Zielen eines Regionalen Entwicklungsplanes bei der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft zu stellen.

Diese gibt den berührten öffentlichen sowie den sonstigen fachlich berührten Stellen Gelegenheit, innerhalb eines Monats Stellung zu nehmen. Die Regionalversammlung der Planungsgemeinschaft hat dann über den Abweichungsantrag zu entscheiden.

Die JUWI GmbH aus Brandis, Hauptsitz in Wörrstadt, hat am 17.04.2023 einen Antrag nach BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 2 WEA im Windpark Reinstedt-Nord (Az: 67.0.1-92353- 2023-201) bei der Unteren BImSch-Behörde des Landkreises Harz gestellt. Die Vorhabenstandorte befinden sich im Geltungsbereich des REPHarz; innerhalb des Vorranggebietes für Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ (Pkt. 4.3.4 Z 1 REPHarz) und außerhalb der im Pkt. 4.6. des REPHarz ausgewiesenen Gebiete für die Nutzung der Windenergie. Die Standorte befinden sich jedoch im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie IV „Reinstedt“ des 1. Entwurfes des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien – Windenergienutzung“ (Kap. 3.2 Z 3, siehe ergänzend Anlagen 1 und 2).

Gemäß Z 1 im Pkt. 4.3.4 Vorranggebiete für Landwirtschaft des REPHarz kommt *aufgrund der natürlichen Voraussetzungen der Landwirtschaft in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind.* Gemäß Begründung zum Kap. 4.3.4 Z 1 REPHarz (2009) sind mit der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft Nutzungen, die der landwirtschaftlichen Produktion entgegenstehen, auszuschließen. Dazu zählen auch Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in den Naturhaushalt mit hohem Flächenverbrauch. Neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist in den Vorranggebieten für Landwirtschaft der Bau von Anlagen, Gebäuden und Wegen mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft nicht ausgeschlossen.

Laut Z 1 im Pkt. 4.6. Gebiete für die Nutzung der Windgebiete des REPHarz wird die Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Harz durch Vorranggebiete, die die Wirkung von Eignungsgebieten haben, und durch Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie raumordnerisch gesteuert.

Raumbedeutsame WEA-Standorte an anderer Stelle sind gemäß dieser Zielfestlegung ausgeschlossen. Die geplanten 2 WEA der JUWI GmbH sollen ca. 230 m und 280 m nördlich des Vorranggebiets für die Nutzung der Windenergie Nr. III „Reinstedt-Ermsleben“ des REPHarz errichtet werden. Weitere ausgewiesene Windgebiete befinden sich mit dem Eignungsgebiet Nr. 3 „Giersleben-Aschersleben“ (REPHarz/Planungsregion Magdeburg) ca. 6,5 km östlich und mit dem Vorranggebiet „Quenstedt“ (REP Halle) ca. 7,1 km südöstlich der Vorhabenstandorte der geplanten 2 WEA. Die nächsten 5 WEA außerhalb von Vorrang- und Eignungsgebieten befinden sich ca. 4,8 km südöstlich in der Gemarkung Welbsleben (Planungsregion Halle).

Laut Z 128 LEP LSA 2010 sind *Vorranggebiete für Landwirtschaft Gebiete, in denen Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden darf.*

Gemäß G 77 LEP LSA 2010 sollen die *Regionalen Planungsgemeinschaften im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von Windenergie und zunehmend von Biomasse, Biogas, Solarenergie, Wasserkraft und Geothermie am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.* Gemäß Z 103 LEP LSA 2010 ist *sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.* Laut Z 109 LEP LSA 2010 sind *in den Regionalen Entwicklungsplänen die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.* Gemäß Z 110 LEP LSA 2010 sind *für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen raumordnerisch zu sichern. Dazu sind Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten festzulegen.*

Gemäß § 245e BauGB gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, vorbehaltlich § 249 Abs. 5 Satz 2 BauGB fort, wenn der Plan bis zum 01.02.2024 wirksam geworden ist. Sie entfallen, soweit für den Geltungsbereich des Plans das Erreichen des Flächenbeitragswertes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) festgestellt wird, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2027. Damit gelten die Festlegungen des REPHarz (2009) im Kap. 4.6 bis zur Planänderung mit Erreichen des regionalisierten Flächenbeitragswertes, längstens jedoch bis zum 31.12.2027, fort.

Die beiden beantragten WEA befinden sich somit nicht in einem rechtskräftigen regionalplanerisch festgesetzten Gebiet für die Windenergienutzung, sondern im Vorranggebiet für Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“. Die JUWI GmbH hat auf Grund des erläuterten Widerspruchs ihres Vorhabens zu geltenden Zielen der Raumordnung mit Schreiben vom 19.04.2023 bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) einen Antrag auf Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG gestellt.

Die Standorte der zwei WEA sowie die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des REPHarz (2009) sind in Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

Die JUWI GmbH unterliegt als Person des Privatrechts im Rahmen ihres Antrages gemäß BImSchG den Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 Abs. 2 ROG). Sie ist somit gemäß § 6 Abs. 2 ROG (in der seit 28.09.2023 geltenden Fassung des ROG) antragsberechtigt.

### C. 2. Durchführung des Zielabweichungsverfahrens

Der Zielabweichungsantrag ging am 25.04.2023 in der Geschäftsstelle der RPGHarz ein, eine Ergänzung des Antrages erfolgte durch Schreiben vom 31.05.2023 (siehe Anlage 1). Die zeitliche Dringlichkeit für das Zielabweichungsverfahren wird durch den Antragsteller dahingehend begründet, dass das Aufstellungsverfahren zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ (nachfolgend SaTP-Wind abgekürzt) noch einen mehrjährigen Zeitraum beanspruchen wird. Derzeit erfolgt die Vorbereitung eines 2. Entwurfes des SaTP-Wind, der auch die umfassenden Änderungen der bundes- und landesrechtlichen Rahmenbedingungen gemäß dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022, zuletzt geändert durch Art. 6 G v.26.07.2023 I Nr. 202, berücksichtigen wird. Daher ist ein rechtskräftiger SaTP-Wind vor dem Verfahrensabschluss nach BImSchG, auch aufgrund der Verfahrensbeschleunigung durch die EU-Notfall-Verordnung, nicht zu erwarten. Gemäß § 245 e Abs. 1 BauGB gelten rechtskräftige Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne mit Ausschlusswirkung fort, bis der Flächenbeitragswert erreicht ist, längstens bis 31.12.2027. Aus diesem Grund wurde frühzeitig die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 ROG beantragt.

Nach Prüfung der formalen Zulässigkeit des Antrages, incl. einer entsprechenden Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde, wurden mit Schreiben vom 23.06.2023 durch die RPGHarz insgesamt 19 mögliche berührte öffentliche und sonst fachlich berührte Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Zielabweichungsverfahren aufgefordert. Dem Anschreiben war der Zielabweichungsantrag (mit Ergänzung) sowie in digitaler Form Teile der BImSchG-Antragsunterlagen beigefügt. Daraufhin gingen bis zum 04.08.2023 von den Verfahrensbeteiligten insgesamt 14 Stellungnahmen ein. Die Anlage 3 enthält eine tabellarische Zusammenfassung der vorgetragenen Hinweise, Anregungen und Bedenken, die Anlage 4 die Kopien der einzelnen Stellungnahmen.

Nach § 6 Abs. 2 ROG soll (laut letzter ROG-Änderung, vorher „kann“-Bestimmung) dem Antrag auf Zielabweichung durch die Regionalversammlung stattgegeben werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung, hier die des REPHarz, nicht berührt werden. Es besteht nur noch ein eingeschränktes Ermessen.

Die Entscheidung der Regionalversammlung ist dem Antragsteller als Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zuzusenden sowie der obersten Landesentwicklungsbehörde und den anderen Verfahrensbeteiligten unverzüglich mitzuteilen. Die oberste Landesentwicklungsbehörde kann diese Entscheidung gemäß § 11 Abs. 2 S. 4 LEntwG LSA bei Abweichung von den im § 6 Abs. 2 ROG genannten Zulassungsvoraussetzungen innerhalb eines Monats, nachdem ihr die Entscheidung mitgeteilt wurde, beanstanden.

### C. 3. Regionalplanerische Bewertung des Antrages auf Zielabweichung

#### a) Grundzüge der Planung:

Beim vorliegenden Antrag handelt es sich um die Abweichung von zwei festgesetzten Zielen der Raumordnung und nicht um die Änderung der Ziele. *Die Zielabweichung ist darauf gerichtet, eine bei ihren Entscheidungen über Planungen und Maßnahmen der Zielbindung unterworfenen Stelle oder Person von eben dieser Bindung zu befreien, ohne den Bestand des betroffenen Zieles und die Fortgeltung seiner*

*Beachtungspflicht im Übrigen in Frage zu stellen<sup>1</sup>.* Das Zielabweichungsverfahren findet dort seine Grenzen, wo die Grundzüge der Planung berührt werden. In einem solchen Fall müsste statt eines Zielabweichungsverfahrens ein Planänderungs- oder Planergänzungsverfahren durchgeführt werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass ein „vereinfachtes“ bzw. „beschleunigtes“ Planänderungsverfahren gemäß § 7 Abs. 7 LEntwG<sup>2</sup> ebenfalls voraussetzt, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Regionalplanung in Sachsen-Anhalt hat bei solchen Anträgen zu prüfen, ob die gewünschten Standorte, die sich außerhalb der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie befinden, mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung in der Planungsregion in Übereinstimmung gebracht werden können. Eine solche Übereinstimmung setzt voraus, dass die Grundzüge des aktuell geltenden Regionalen Entwicklungsplanes von solchen Zielabweichungsverfahren zugunsten des gewollten Ausbaus der Windenergie nicht berührt werden.

Was die „Grundzüge der Planung“ im Sinne des § 6 Abs. 2 ROG sind, ist gesetzlich nicht definiert. Wann die Grundzüge im Zuge einer Planänderung oder Zielabweichung berührt werden, lässt sich nicht abstrakt bestimmen, sondern hängt von der jeweiligen Planungssituation unter Berücksichtigung des im Plan zum Ausdruck gebrachten planerischen Wollens ab. Bezogen auf dieses Wollen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass die dem Plan zugrunde gelegte Planungskonzeption („Grundgerüst“) in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird. Die Abweichung muss - soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein - durch das planerische Wollen gedeckt sein; es muss - mit anderen Worten - angenommen werden können, die Abweichung liege noch im Bereich dessen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte (Urteil BVerwG vom 16.10.2010 - Az. 4 C 8.10). *Grundzüge der Planung sind immer dann berührt, wenn die Zielabweichung den durch die planerische Abwägung geschaffenen Interessenausgleich stört oder dessen Fortbestand gefährdet. Das bei der Aufstellung des Raumordnungsprogrammes erzielte Abwägungsergebnis darf durch eine Zielabweichung nicht nachträglich derart verändert werden, dass neue Konflikte entstehen oder bereits durch Planung gelöste Konflikte wieder aufbrechen<sup>3</sup>.*

Zu den Grundzügen der Plankonzeption des REPHarz gehört, durch Festsetzung von Vorranggebieten für Landwirtschaft hochwertige Ackerflächen in der Planungsregion Harz raumordnerisch zu sichern, die aufgrund der Bodenfruchtbarkeit, der Standortcharakteristik oder Traditionen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Tierzucht und des Ackerbaus sowie wegen der Standortgunst für Sonderkulturen besonders für eine landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Die Vorranggebiete für Landwirtschaft des REPHarz (Pkt. 4.3.4) wurden auf Basis der Vorgaben des LEP 1999 und des Agraratlasses einheitlich für die gesamte Planungsregion unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede festgelegt. Gemäß Z 1 Pkt. 4.3.4 REPHarz kommt der Landwirtschaft aufgrund der natürlichen Voraussetzungen in den Harzvorländern eine besondere Bedeutung zu. Um diesen für die Region wichtigen Wirtschaftszweig zu erhalten und zu fördern, wird Teilräumen ein Prioritätsanspruch für die landwirtschaftliche Nutzung zugewiesen, die vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern sind. Laut Begründung zu Z 1 Pkt. 4.3.4 REPHarz sind mit der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft andere Nutzungen ausgeschlossen, die der landwirtschaftlichen Produktion entgegenstehen. Neben der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist lediglich der Bau von Anlagen mit der Zweckbestimmung Landwirtschaft erlaubt.

Insgesamt hat das VRG Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ im Gebietszuschnitt der jetzigen Planungsregion Harz<sup>4</sup> eine Flächengröße von 1.530 ha. Die Teilfläche des VRG Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ zwischen der L 85 im Norden, der L 229 im Süden, der Ortslage Reinstedt im Westen und der Planungsregionsgrenze im Osten ist 670 ha groß. Darin befindet sich das VRG für die Nutzung der Windenergie III „Reinstedt-Ermsleben“. Die zwei beantragten WEA sollen innerhalb der Teilfläche

---

<sup>1</sup> SCHMITZ in BIELENBERG/RUNKEL/SPANNOWSKI: Raumordnung und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder; Kommentar und Textsammlung, Rdnr. 46 und 22 zu L § 6

<sup>2</sup> nur Beteiligung der direkt betroffenen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 des ROG gegeben ist, 1-Monatsfrist zur Stellungnahme

<sup>3</sup> Nieders. Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren; RdErl. v. 05.04.17, geändert durch RdErl. d. ML vom 2.5.2018

<sup>4</sup> Der Planungsraum des REPHarz 2009 umfasst die Planungsregion Harz im bis zum 31.12.2007 geltenden Gebietszuschnitt, der seinerzeit auch den Altlandkreis Aschersleben-Staßfurt vollständig umfasste. Das Vorranggebiet für Landwirtschaft „Nordöstliches Harzvorland“ umfasst gemäß der damaligen Plankonzeption auch hochwertige Ackerflächen im Raum Aschersleben.

zwischen dem VRG für die Nutzung der Windenergie Nr. III „Reinstedt-Ermsleben“ und der Landesstraße L 85 errichtet werden. Diese Teilfläche ist 70 ha groß.

Gemäß Zielabweichungsantrag/BlmSchG-Antrag werden für die zwei WEA insgesamt 6.500 m<sup>2</sup> Fläche, also 0,6 ha, und davon dauerhaft ca. 950 m<sup>2</sup> (0,095 ha) in Anspruch genommen. Damit wird 0,9 % der 70 ha großen Teilfläche in Anspruch genommen. Auf Grund dieser geringen Größenordnung würde durch die Zielabweichung das mit dieser Vorranggebietsausweisung verbundene planerische Ziel des REPHarz nicht relevant beeinträchtigt werden. Eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist weiterhin möglich. Die Grundzüge der Planung mit Bezug auf die raumordnerischen Erfordernisse der Landwirtschaft sind also nicht berührt.

Zu den Grundzügen gesamträumlicher Plankonzepte, die zur Ausweisung von Vorranggebieten für eine bestimmte Nutzung führen und durch die gleichzeitige Einstufung als Eignungsgebiet nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) diese Nutzung im restlichen Planungsraum ausschließen (hier: Windenergie), gehört, dass:

- die Bewertung der Flächen unter Abwägung unterschiedlichster Belange auch auf der Einhaltung generalisierter Tabukriterien beruhen, die einheitlich für den gesamten Planungsraum gelten, und
- das Verhältnis der positiven Vorrangfestlegungen und der negativen, ausschließenden Festlegungen gewährleisten muss, dass der betroffenen Nutzung (weiterhin) substantiell Raum gegeben wird.

Die im Pkt. 4.6. des REPHarz festgelegten Gebiete für die Nutzung der Windenergie wurden im Ergebnis einer gesamträumlichen Plankonzeption, dessen Grundlage der Kriterienkatalog-Wind (2004) der RPGHarz bildete, nachvollziehbar abgeleitet (siehe Begründungsteil zu Pkt. 4.6. des REPHarz<sup>5</sup>). Diese Gebietsfestsetzungen mit positiver innergebietlicher Wirkung zugunsten einer Windenergienutzung und darüberhinausgehender negativer außergebietlicher Ausschlusswirkung dienen der raumordnerischen Umsetzung des im § 35 Abs. 3 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) enthaltenden Planungsvorbehaltes unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der diesbezüglichen Vorgaben des Landesentwicklungsplanes. Denn planerisches Ziel des REPHarz ist es, raumbedeutsame WEA planvoll an raumverträglichen Standorten so zu konzentrieren, dass die klimafreundliche Windenergienutzung im Freiraum möglichst konfliktarm bezüglich anderer öffentlicher Belange bzw. Schutzgüter erfolgen kann.

So diene diese räumliche Konzentration auch der Vermeidung einer großräumigen technologischen Überprägung („Überlastungsschutz“) der verschiedenen, z.T. sehr hochwertigen Kulturlandschaften in der Planungsregion Harz.

Die im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens beantragten Vorhabenstandorte schließen sich dem Vorranggebiet III „Reinstedt-Ermsleben“, welches aktuell mit 36 WEA bebaut ist, unmittelbar nördlich an. Die nördlichen Bereiche entlang der jetzigen L 85 wurden im damaligen Verfahren im Rahmen der gesamträumlichen Plankonzeption des REPHarz auf Grund ihrer Lage in Restriktionsflächen (R) des Kriterienkataloges-Wind (2004) in der Einzelfallprüfung ausgeschlossen (Unterschreitung des 200 m großen Mindestabstands zu verkehrlicher Straßeninfrastruktur, hier die alte B6/L85) und Bauschutzbereich des Sonderlandeplatzes Aschersleben. Hinzu kam ein erhöhtes Konfliktpotenzial gegenüber dem ca. ≥ 2,9 km entfernten Landschaftsschutzgebiet „Harz und Harzvorländer“, welches flächengleich als Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Harz und Harzvorländer“ im REPHarz festgelegt wurde und mögliche Artenschutzprobleme. Aufgrund dieser räumlichen Nähe sollte es keine erhebliche Vergrößerung des o.g. Vorranggebietes geben.

Im Zuge der damaligen gesamträumlichen Plankonzeption wurde die nördliche Erweiterungsfläche nur teilweise in die Windgebietskulisse des REP-Harz räumlich integriert. Die nördliche Grenze wurde seinerzeit an vorhandene WEA, der vorigen EG-Grenze und 200 m Abstand zur B6 angepasst, da das Gebiet aus o.g. Gründen nicht erheblich erweitert werden sollte. Insgesamt wurden so die damaligen Interessen der Privaten bei der Festlegung des Vorranggebietes berücksichtigt.

Der Vorhabenbereich nördlich des Vorranggebietes III „Reinstedt-Ermsleben“ wird nicht von Tabuflächen des o.g. Kriterienkataloges Wind (2004) abgedeckt. Nordwestlich werden Teilbereiche durch die Restriktionskriterien Nr. 3 (Straßen- und Schienenverkehr: Kriteriumsfläche selbst Tabu; 200 m als Restriktion) überlagert. In diesem Bereich wurden bereits in 2010 zwei WEA genehmigt, die die 200 m zur Landesstraße

---

<sup>5</sup> REPHarz einsehbar unter [www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-\(repharz\).html](http://www.rpgharz.de/seite/241777/regionalplan-harz-2009-(repharz).html)

L 85 einhalten. Eine Erweiterung des Vorranggebietes Nr. III gemäß den aktuellen Planungen von JUWI GmbH war aus genannten Gründen Gegenstand der Schlussabwägung zum REPHarz. Aufgrund der Vogelschutzproblematik sollte jedoch keine erhebliche Gebietserweiterung stattfinden, sondern lediglich ein Flächentausch von bisher nicht überplanten VRG-Teilen mit möglicher geringfügiger nördlicher Erweiterung erfolgen. Aufgrund des weit fortgeschrittenen REPHarz-Aufstellungsverfahrens war keine wesentliche Gebietsänderung mehr möglich. Die nördliche Gebietsanpassung war Bestandteil des B-Planes „Windpark Am Kiffhorn“. Dieser B-Plan wurde jedoch später für nicht rechtskräftig erklärt, da die Ausfertigung fehlte.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REPHarz) ist seit seiner Bekanntmachung vom 23.05.09 rechtskräftig. Die RPG Harz hat mit Bekanntmachung vom 19.12.2015 die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung“<sup>6</sup> öffentlich bekannt gemacht. Am 06.07.2021 hat die Regionalversammlung den Entwurf des Sachlichen Teilplanes (SaTP-Wind) mit Umweltbericht für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren freigegeben. Damit erfolgt für den REPHarz auch eine Anpassung der Kriterien zur Festlegung von Windgebieten. Im Kriterienkatalog-Wind (2021) erfolgten bereits Änderungen gegenüber dem Kriterienkatalog-Wind von 2004, u.a. sind die Mindestabstände zwischen den Windgebieten auf 5000 m sowie, auch unter Berücksichtigung jüngerer Rechtsprechung, das Abstandsmaß zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen auf 20 m (als „harte“ Tabuzone) reduziert worden. Der luftfahrtrechtliche Bauschutzbereich ist weiterhin als Restriktionszone in der Einzelfallprüfung zu berücksichtigen. Der 1. Entwurf des SaTP-Wind lag von Juli bis November 2021 aus. Danach sollte die Abwägung der eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken erfolgen. Die Bundesregierung verabschiedete jedoch zwischenzeitlich im Juli 2022 neue Gesetze zum Ausbau der Windenergie. In Anpassung an die neue Gesetzeslage beschloss die Regionalversammlung am 27.04.2023 die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses aus 2015 und die Änderung der Plankonzeption. Nunmehr soll gemäß Bundesvorgaben der 2. Entwurf des SaTP-Wind als Positivplanung erfolgen, dazu wurde der Kriterienkatalog Wind (KK-Wind 2023) erneut angepasst.

Die geplanten zwei WEA im Windpark Reinstedt-Nord gemäß BImSchG-Antrag der JUWI GmbH sind Bestandteil des im o.g. 1. Entwurf des SaTP-Wind ausgewiesenen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie IV „Reinstedt“. Im Anhörungs- und Beteiligungsverfahren zum Entwurf des SaTP wurden weder von den betroffenen Kommunen noch von weiteren Trägern öffentlicher Belange oder Privatpersonen gravierende Bedenken zur damit verbundenen nördlichen Erweiterung des bisherigen Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie geäußert.

Für den SaTP-Wind wurde bereits für den gesamten Prüfflächenkomplex 8 (Reinstedt-Ermsleben-Endorf) geprüft, ob die Grundzüge der Planung berührt seien: *„Betroffenes VRG-Landwirtschaft „Nordöstliches Harzvorland“, bestehend im Zuschnitt der jetzigen Planungsregion Harz aus 5 Teilflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1.530 ha; von PF 8.2 betroffene 3 Teilflächen insgesamt ca. 670 ha groß.*

*Unter Berücksichtigung der anderen betroffenen öffentlichen Belange käme zunächst eine nördliche Erweiterung des VRG-Wind bis zur L85 in Frage; die dort betroffene Teilfläche des VRG-Landwirtschaft ist ca. 70 ha groß. Diese relativ geringe Größe war Ergebnis der REPHarz-Abwägung, indem seinerzeit durch die Festsetzung des VRG-Wind diese „Restfläche“ des VRG-Landwirtschaft von der größeren Teilfläche südlich des VRG-Wind abgetrennt wurde.*

*Der Plangeber schätzt unter Berücksichtigung der örtlichen regionalplanerischen Verhältnisse ein, dass eine moderate Erweiterung des VRG-Wind unter gleichzeitiger Zurücknahme des VRG-Landwirtschaft um ca. 20 % der Gesamtgröße der betroffenen Teilflächen des VRG-Landwirtschaft „Nordöstliches Harzvorland“ (ca. 135 ha von 670 ha) vertretbar wäre, ohne die Grundzüge der Planung zu berühren.“* (Siehe Anlage 7 SaTP-Wind, 2021) Damit werden die Grundzüge der Planung für lediglich zwei WEA (0,6 ha Flächeninanspruchnahme, davon 0,095 ha dauerhaft) ohne Änderung des Vorranggebietes „Nordöstliches Harzvorland“ folglich erst recht nicht berührt.

Wäre bereits seinerzeit eine solche politische Entwicklung wie derzeit bekannt gewesen, wäre auf Grundlage der damaligen gesamträumlichen Plankonzeption zur Ausweisung der Windvorrang- und -eignungsgebiete in der Planungsregion Harz eine um den jetzigen Vorhabenbereich erweiterte Vorranggebietsausweisung im REPHarz denkbar gewesen.

---

<sup>6</sup> Entwurf Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien-Windenergienutzung einsehbar unter <https://www.rpgharz.de/seite/532894/teil-fortschreibung-des-repharz-um-den-sachlichen-teilplan-erneuerbare-energien-windenergienutzung.html>

Natürlich sind mit der Erweiterung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie auch negative Umweltauswirkungen verbunden, wie sie generell bei der Errichtung heutiger moderner WEA entstehen (z.B. Lärmemissionen, artenschutzrechtliche Konflikte, Neuinanspruchnahme von hochwertigen Böden, Zerschneidung landwirtschaftlicher Nutzfläche, Landschaftsbildbeeinträchtigung). Allerdings überschreiten diese standortbezogenen Umweltauswirkungen gemäß den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens zum SaTP-Wind und zum Zielabweichungsverfahren nicht das vertretbare Maß. In der Beteiligung zum ZAV haben von den 19 angeschriebenen möglichen betroffenen öffentlichen bzw. fachlich berührten Stellen 5 keine Stellungnahme abgegeben, von weiteren 9 wurden keine Einwände bzw. keine Zuständigkeit mitgeteilt, zustimmend mit Hinweisen für das nachfolgende Genehmigungsverfahren äußerten sich 2 Stellen, 4 haben keine erheblichen Bedenken, 2 haben Bedenken bzw. lehnen die Zielabweichung ab (siehe Anlage 3).

Aus regionalplanerischer Sicht können die negativen Umweltauswirkungen kompensiert werden bzw. durch Minderungsmaßnahmen entsprechend BNatSchG bzw. MULE-Leitfaden gemindert werden.

Unter diesen Bedingungen bleibt die gesamtäumliche Plankonzeption des REPHarz erhalten, der im Zuge der Abwägung des REPHarz erfolgte Interessenausgleich zwischen unterschiedlichen Nutzungsansprüchen und Raumfunktionen bleibt aus regionalplanerischer Sicht gewahrt und neue raumbedeutsame Konflikte sind durch Folgewirkungen einer Zielabweichung nicht zu erwarten.

Es handelt sich um einen Einzelfall, die Zielabweichung ist nur für diese zwei WEA gültig und nicht um eine Planänderung, die allgemein gültig wäre. Nach jetzigem Kenntnisstand kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zum Inkrafttreten des SaTP-Wind noch weitere vergleichbare Anpassungen Gegenstand von Zielabweichungsverfahren werden können, da mit den Gesetzesänderungen in § 6 ROG i.V.m. § 245 e Abs. 5 BauGB (ab 14.01.2024) die Möglichkeit einer vor Inkrafttreten des SaTP-Wind zusätzlichen Windenergiegebietsplanung einer „Gemeinde als nicht zuständige Planungsträgerin“ (lt. Gesetzesbegründung) zur Beschleunigung des Windenergieausbaus ermöglicht wird.

Da mit der Zielabweichung für die zwei WEA keine Verringerung des Flächenanteils der im REPHarz ausgewiesenen Vorrang-/Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie verbunden ist, wird auch das bisherige Flächenverhältnis der positiven Windgebietsfestlegungen (insgesamt 1.420 ha) und der negativen Ausschlusswirkung im restlichen Raum (ca. 280.000 ha) der jetzigen Planungsregion Harz nicht negativ verändert. Damit wird weiterhin der privilegierten Windenergienutzung in der Planungsregion Harz hinreichend substantiell Raum gegeben (siehe hierzu OVG LSA vom 23.12.08 – 2 M 216/08).

Die Errichtung und der Betrieb der zwei WEA berührt über die Zielkonflikte mit den Festlegungen der Pkt. 4.3.4. Vorranggebiet für Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ und 4.6. Gebiete für die Nutzung der Windenergie hinaus kein weiteres Ziel des REPHarz. Soweit der Vorhabenbereich das großräumig ausgewiesene Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“ im LEP LSA 2010 berührt, wird auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt b) verwiesen.

Bei der konkreten Prüfung der Betroffenheit der Grundzüge der Planung ist das derzeit lfd. Aufstellungsverfahren zum SaTP-Wind zu berücksichtigen. Dieses Verfahren befindet sich in der Vorbereitung der Abwägung der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zum 1. Entwurf und der Erstellung des 2. Entwurfes, so dass in Aufstellung befindliche Ziele nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind. Eine erste rechtlich relevante Prognose ist aufgrund des ersten Entwurfes des Sachlichen Teilplanes und der Durchführung eines Beteiligungsverfahrens für den beantragten Vorhabensbereich gemäß § 245e Abs. 4 BauGB nach unserer Auffassung möglich. Das Beteiligungsverfahren zum 1. Entwurf des SaTP-Wind wurde von Juli 2021 bis November 2021 durchgeführt. Nach Durchsicht der eingegangenen Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss folgt noch vor Beschlussfassung des 2. Entwurfes) wurden keine derartigen fachlichen oder rechtlichen Sachverhalte festgestellt, die eine ortskonkrete Zuordnung der zwei WEA in eine harte Tabuzone des Kriterienkataloges Wind 2021 erwarten lassen würden.

Es ist auch kein allgemeiner Widerspruch zu den Zielstellungen des SaTP-Wind zu erwarten. Vielmehr entspricht die Errichtung von 2 WEA im zeitlichen Vorgriff dem SaTP-Wind und dessen allgemeinen und ortskonkreten Zielstellungen, hier die des (im Vergleich zum REPHarz erweiterten) Vorranggebietes für die

Nutzung der Windenergie Reinstedt im konkreten und den bundes- und landespolitisch gewollten deutlichen Ausbau der Windenergiegebiete im Allgemeinen. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind zumindest keine derartigen städtebaulichen oder umweltrechtlichen Konflikte zu erkennen, die eine Eignung für die Gebietskategorie „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“ absprechen würde.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die Errichtung von 2 WEA im unmittelbaren Anschluss an das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie III „Reinstedt-Ermsleben“ die Grundzüge der Planung, hier die des REPHarz, nicht berührt werden.

b) Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten:

Zur Beurteilung der raumordnerischen Vertretbarkeit einer Zielabweichung ist es wesentlich, ob eine Abweichung mit Rücksicht auf den Zweck der betroffenen Zielfestlegung planbar gewesen wäre, wenn der Weg der Planung (hier REPHarz-Erstellung) statt der Abweichung gewählt worden wäre. *Es können nur solche Gründe eine Zielabweichung als vertretbar rechtfertigen, die nicht bereits bei der Planerstellung erörtert und nicht bewusst zurückgestellt wurden*<sup>7</sup>.

Der Vorhabensbereich des von der JUWI GmbH vorgelegten BImSchG-Antrags war bereits Gegenstand der Abwägungsprozesse zum REPHarz. Die abweichende Festlegung des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie wäre auch im Wege der förmlichen Raumordnungsplanung möglich gewesen und ist damit planbar. Beurteilungsmaßstab sind die konkreten WEA-Standorte. Im Unterschied zur Situation damals handelt es sich bei der aktuellen Planungsentscheidung um eine solche mit detaillierteren Kenntnissen insbesondere zum Vogel-/Artenschutz.

Wie bereits im Abschnitt a) bei der Prüfung der Grundzüge festgestellt, wäre auf Grundlage der gesamt-räumlichen Planungskonzeption eine um den jetzigen Vorhabensbereich erweiterte Vorranggebietsausweisung Reinstedt-Ermsleben im REPHarz denkbar gewesen.

Durch die geplanten 2 WEA sind über die erläuterten Zielkonflikte mit dem Vorranggebiet für Landwirtschaft und der Ausschlusswirkung der Gebiete für die Nutzung der Windenergie hinaus, an anderer Stelle keine weiteren Ziele der Raumordnung betroffen. Folgende Gebietsfestlegungen des REPHarz und des LEP LSA 2010 sind berührt:

Vorhabensbereiche des ZAV	REPHarz	LEP2010
Errichtung und Betrieb von 2 WEA Vestas	Vorranggebiet Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Nr. 3 „Nördliches Harzvorland“
	Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes III „Reinstedt-Ermsleben“	

Die betroffenen Vorranggebietsfestlegungen des REPHarz stehen nicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung des LEP LSA 2010. Der Vorhabensbereich gehört zum großflächig im LEP LSA 2010 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft „Nördliches Harzvorland“. Vorranggebiete für Landwirtschaft werden im LEP LSA 2010 nicht dargestellt, sie können gemäß G 121 LEP LSA 2010 durch die Regionalplanung aus den im LEP LSA 2010 festgelegten Vorbehaltsgebieten entwickelt werden.

Das betroffene Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft des LEP LSA 2010 stellt im Gegensatz zum Vorranggebiet kein Ziel der Raumordnung dar und ist folglich nicht Gegenstand des Antrages auf Zielabweichung. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung auch überwunden werden können. Gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 2 ROG bzw. LEP LSA 2010 Pkt. 4 ist den in Vorbehaltsgebieten bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Diese Abwägung erfolgte aktuell im 1. Entwurf des SaTP zugunsten der Windenergie. Eine solche Abwägung obliegt ebenfalls der BImSch-Behörde im Rahmen ihres Genehmigungsverfahrens. Aus regionalplanerischer Sicht ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass auf Grund der Grobmaßstäblichkeit der Regionalplanung einerseits und der konkreten örtlichen Verhältnisse andererseits die von der Erweiterung betroffene landesplanerische Vorbehaltsfunktion im

<sup>7</sup> SCHMITZ in BIELENBERG/RUNKEL/SPANNOWSKI: Raumordnung und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder; Kommentar und Textsammlung, Rdnr. 114 und 115 zu L § 6

Rahmen der Abwägung trotz der Gewichtungsvorgabe überwunden werden kann. So fällt die zusätzliche Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzfläche durch die zwei WEA-Standorte und diesbezüglicher Erschließungswege mit insgesamt ca. 0,6 ha aus regionalplanerischer Sicht relativ gering aus. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf den betroffenen Ackerschlägen im Wesentlichen weiterhin möglich. Die oberste Landesentwicklungsbehörde hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme vom 15.06.2023 zum BImSchG-Antrag zunächst die Raumbedeutsamkeit festgestellt. Bezüglich der Standorte der WEA werden zunächst nur landesplanerische Hinweise gegeben, da sich die Standorte im Vorranggebiet für Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ befinden und außerhalb vom Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten III „Reinstedt-Ermsleben“. Erst nach Vorliegen der Ergebnisse des Zielabweichungsverfahrens kann die oberste Landesentwicklungsbehörde den BImSchG-Antrag abschließend landesplanerisch bewerten. Da der 1. Entwurf des SaTP-Wind noch nicht abgewogen wurde, kann eine Vorwirkung des 1. Entwurfes durch die oberste Landesentwicklungsbehörde nicht beurteilt werden. In der letzten ROG-Änderung wurde im § 3 Abs. 1 ROG eine Nr. 4a eingefügt, danach sind in Aufstellung befindliche Ziele: *„Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden,“* Somit ist die erfolgte Beteiligung für die geforderte Planreife nicht ausreichend.

Als eine weitere Voraussetzung für ein Zielabweichungsverfahren und seine raumordnerische Vertretbarkeit wird nach niedersächsischer Verwaltungsvorschrift zum ROG und NROG für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren (2018) eine unvorhersehbare Planungslücke durch Veralten der Planung und Veränderung der Planungsgrundlagen, z.B. durch neue Gesetze, als Vorgriff auf eine laufende Änderung des betroffenen Ziels genannt: *„Eine unvorhersehbare und daher nicht beabsichtigte Planungslücke kann auch im Nachhinein durch Veralten der Planung und Veränderung der Planungsgrundlagen und Rahmenbedingungen (z. B. tatsächlicher, technischer oder rechtlicher Art) entstehen. Im Einzelfall kann es im Hinblick auf die zu erwartende Planänderung raumordnerisch vertretbar sein, nicht das Inkrafttreten des geänderten Raumordnungsprogramms abwarten zu müssen, sondern übergangsweise von dem (noch) geltenden Ziel abweichen zu dürfen.“*

Dies ist hier der Fall, siehe auch Ausführungen unter C.3. a) Grundzüge der Planung, S. 6. Im Juli 2022 hat der Bundestag mehrere Gesetze zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien beschlossen. Daher wurde durch die Regionalversammlung am 27.04.2023 die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses des SaTP-Wind von 2015, verbunden mit der Änderung von der Konzentrationsflächenplanung zur Positivflächenplanung für den 2. Entwurf und einer erneuten Anpassung des KK-Wind beschlossen. Damit wird die Erstellung eines 2. Entwurfes des SaTP-Wind mit zukünftig noch mehr Flächen für die Nutzung der Windenergie vorbereitet, um die geforderten regionalisierten Flächenbeitragswerte zu erreichen. Da zur Erweiterung der Windgebietskulisse für den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplanes in der Planungsregion Harz zunehmend auch Potenzialflächen mit höherem Umweltkonfliktpotenzial in den Blick genommen werden müssen, drängt sich die grundsätzliche Übernahme der Windgebiete des 1. Entwurfes, insbesondere die mit bereits vorhandenem WEA-Bestand und/oder nur geringem bis mittlerem Konfliktpotenzial, in den 2. Entwurf förmlich auf.

#### C. 4. Auswertung des Beteiligungsverfahrens und Abwägung

Von den insgesamt beteiligten 19 Stellen (Stadt Falkenstein sowie berührte und angrenzende Kommunen, Landkreise und Planungsregionen, Landesbehörden und Verbände) haben 5 keine Stellungnahme abgegeben. Insgesamt 8 Träger öffentlicher Belange haben keine Einwände (siehe Anlagen 3 und 4). Das Luftfahrtbundesamt sieht keine Zuständigkeiten berührt.

Die deutliche Mehrheit der Stellungnehmer (insgesamt 12) haben Zustimmung, keine Einwände oder keine Bedenken gegen die Zulassung der beantragten Zielabweichung geäußert.

Der Bauernverband Nordharz stellt fest, dass angesichts der Energiekrise und den sich daraus abzeichnenden Szenarien eine Genehmigung der WEA durchaus vertretbar ist. Er gibt jedoch zu bedenken, dass nicht nur die Energiesicherung eine wesentliche Rolle spielt, sondern auch die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten ist. Daher sind Verluste der VRG Landwirtschaft nur bedingt hinnehmbar

und die VRG an anderer Stelle auszudehnen. Der landwirtschaftliche Schutzstatus darf nicht reduziert werden.

Die planerische Konfliktbewältigung erfolgte bereits für den 1. Entwurf des SaTP-Wind, jedoch hat die JUWI GmbH ebenfalls eine Konfliktbewältigung im Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Dass eine Flächeninanspruchnahme für zwei WEA die Grundzüge der Planung nicht berührt und raumordnerisch vertretbar ist, wird im Pkt. C. 3 a) und b), S. 5 ff. dieser Vorlage sowie in Anlage 3 begründet. Im Zielabweichungsverfahren erfolgt keine Planänderung, sondern nur für den Antragsteller eine Befreiung von den geltenden Zielen.

Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) Abteilung 2 (Bodenschutz) gibt fachliche Hinweise zum Schutzgut Boden und empfiehlt, weil die Zielabweichung gegen die Vorgaben des Grundsatzes 113 LEP LSA 2010 und die Ergebnisse der (landesweiten) Bodenfunktionsbewertung verstößt, eine gezielte Lenkung der geplanten Flächeninanspruchnahme auf Böden mit geringerer Funktionserfüllung vorzunehmen. Sollte die Planung dennoch in der beantragten Form realisiert werden, verbleibt ein Konfliktpotenzial bezüglich der Schutzgüter Fläche und Boden, das auf den nachfolgenden Planungsebenen durch bodenfunktionale Maßnahmen auszugleichen oder zumindest zu mindern ist.

Grundsatz 113 LEP LSA 2010 steht dem Zielabweichungsverfahren nicht entgegen. Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies ist im SaTP-Wind erfolgt und im Umweltbericht dazu dokumentiert. Die relevanten Bodenfunktionen wurden im Umweltbericht zum SaTP-Wind beschrieben und die auftretenden Konflikte in Anlehnung an das Bodenfunktionsbewertungsverfahren (LAU) bewertet. Für das Vorranggebiet IV „Reinstedt“ wurde für den Bodenschutzbelang Ertragspotenzial ein hohes Konfliktpotenzial festgestellt, aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA (Fundament, Zuwegung, Kranstellfläche = 1ha pro WEA gemäß KNE, 2022) wurde die Konfliktintensität jedoch mit mittel bewertet.

Aufgrund der Lage des Vorhabens und des gesamten nördlichen Teils der Planungsregion Harz im großräumigen Schwarzerdegürtel, allgemein anzunehmender artenschutzrechtlicher Konflikte bei Standorten mit geringerer Funktionserfüllung für den Bodenschutz, Konflikten mit dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sowie dem überragenden öffentlichen Interesse für die Errichtung von WEA ist eine Standortwahl in vergleichbarer Größe, wie hier im Raum Reinstedt, auf Flächen mit geringerer Funktionserfüllung für den Bodenschutz nicht möglich. Insgesamt sind in der Planungsregion Harz 172.040 ha im Gesamtkonflikt mittel-hoch des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (LAU) eingestuft, das sind 62,7% der gesamten bewerteten Flächen in der Planungsregion Harz. G 113 LEP LSA 2010 wurde also in der Abwägung berücksichtigt. Gemäß Zielabweichungsantrag/BImSchG-Antrag werden für die zwei WEA insgesamt 6.500 m<sup>2</sup> Fläche/Boden, also 0,6 ha, und davon dauerhaft ca. 950 m<sup>2</sup> (0,095 ha) in Anspruch genommen. Im BImSchG-Verfahren werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Sowohl die Abteilung 3 (Klimaschutz) als auch die Abteilung 4 (Naturschutz) des LAU stimmen der Abweichung zu bzw. haben keine Einwände.

Zusammenfassend kann eingeschätzt werden, dass eine Zulassung der beantragten Zielabweichung inhaltlich und rechtlich möglich ist. Wie oben ausgeführt, werden die Grundzüge der Planung, hier die des REPHarz, bei einer Zulassung der Zielabweichung nicht berührt. Die Zielabweichung ist auch raumordnerisch vertretbar und andere öffentliche Belange werden bei Durchführung von anerkannten Schutz- und Minderungsmaßnahmen nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Damit sind die Bedingungen für die Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 ROG erfüllt.

**D. Beschlussergebnis:**

Nr. 05-RV02/2023 (ZAV Reinstedt-Nord)								
Anzahl der Mitglieder:	davon anwesend:	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:	Einstimmig:	Mit Stimmen-Mehrheit:	laut Beschluss-vorschlag:	Abweichender Beschluss:
14	12	11	1		<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**E. Abweichender Beschluss (bei Bedarf ausfüllen):**

Quedlinburg, den 07.12.23



Thomas Balcerowski  
 Vorsitzender  
 Planungsgemeinschaft Harz  
 Geschäftsstelle  
 Hansstraße 8 06484 Quedlinburg  
 Tel. 03346 689596 0 Fax 03346 689596 55

**Anlagen:**

- Anlage 1\* - Antrag auf Zielabweichung einschließlich Ergänzung
- Anlage 2\* - Übersichtskarte 1:50.000
- Anlage 3 - Tabellarische Zusammenfassung der im Zuge des Zielabweichungsverfahrens eingegangenen Hinweise, Anregungen und Bedenken
- Anlage 4 - Einzelne Stellungnahmen im Zielabweichungsverfahren (geordnet nach Nummerierung in tabellarischer Zusammenfassung – Anlage 3 (Vorlage nur digital und nur intern für die Vertreter der Regionalversammlung zur RV-Sitzung am 07.12.2023))

\* RA-Mitglieder siehe Anlagen der Beschlussvorlage 05-RA02/2023 (RA-Sitzung am 21.11.2023)



**Anlage 3: Zusammenstellung der im Zielabweichungsverfahren „Reinstedt-Nord“ von den berührten Stellen vorgetragenen Anregungen, Hinweise und Bedenken**

Ifd. Nr.	Zur Stellungnahme aufgeforderte Stelle	Grundausrichtung Stellungnahme	Inhaltlicher Schwerpunkt der Stellungnahme (hier zusammengefasst)	Abwägungsvorschlag	Begründung
1	Landkreis Harz	alle FB: Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- durch die Abweichung vom Ziel der Raumordnung VRG für die Landwirtschaft werden keine immissionsschutzrechtlichen Belange berührt,</li> <li>- durch die beabsichtigte neue Ausweisung eines VRG für die Nutzung der Windenergie vergrößert sich die bestehende Fläche des VRG „Reinstedt/Ermsleben“ deutlich,</li> <li>- ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar, solange die Gesamtfläche für die Windenergienutzung die, gemäß Kriterienkatalog für den REP Harz festgelegte maximale Flächengröße für einzelne VRG für die Nutzung der Windenergie nicht überschreitet,</li> <li>- aus der Vergrößerung der VRG sich ergebende Kumulationseffekte sind in der Umsetzung der Planung angemessen zu berücksichtigen,</li> <li>- muss sichergestellt bleiben, dass die Interessen der, den VRG am nächsten gelegenen schutzbedürftigen Wohnnutzungen bei Festlegung der potentiell größeren Vorranggebietsflächen ausreichend gewürdigt werden,</li> <li>- Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen der beantragten Zielabweichung nicht entgegen,</li> <li>- Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzes und die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung umfassend zu berücksichtigen,</li> <li>- mit Durchführung des ZAV, welches ausdrücklich begrüßt wird, nutzt die RegPIG Harz die Möglichkeit, bereits vor dem erst in einigen Jahren zu erwartenden Abschluss des Verfahrens zur Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Harz um den Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien -Windenergienutzung“ den Bau weiterer WEA im begrenzten Umfang zu ermöglichen und damit den Umbau der Energieversorgung auf erneuerbare Energien im Landkreis Harz zu beschleunigen,</li> <li>- grundsätzlich seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Einwände,</li> </ul>	Kenntnisnahme	-

lfd. Nr.	Zur Stellungnahme aufgeforderte Stelle	Grundausrichtung Stellungnahme	Inhaltlicher Schwerpunkt der Stellungnahme (hier zusammengefasst)	Abwägungsvorschlag	Begründung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorhabengebiet liegt in der Nähe bzw. im Bereich mehrerer archäologischer Kulturdenkmale (gem. DenkmalschG LSA),</li> <li>- auf Grund topographischer Situation, naturräumlicher Bedingungen und analoger Gegebenheiten vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Vorhaben weitere, bislang unbekannte archäologische Kulturdenkmale entdeckt werden,</li> <li>- für Kulturdenkmale besteht die Erhaltungspflicht,</li> <li>- von weiteren Ämtern wurden Hinweise und Forderungen abgegeben, die sich auf das nachfolgende BImSch-Genehmigungsverfahren beziehen und nicht von Belang im ZAV sind, daher nicht</li> </ul>		
2	Stadt Falkenstein	keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> <li>- für den Bereich der Erweiterung des Windpark in nördliche Richtung ergeben sich aus Sicht der Stadt Falkenstein/Harz keine weiteren Hinweise und Anregungen</li> </ul>	Kenntnisnahme	-
3	Landkreis Mansfeld-Südharz	keine STN abgegeben	-		
4	Landkreis Salzlandkreis	keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nach fachdienstübergreifender Prüfung der Verfahrenunterlagen wird eingeschätzt, dass öffentlich-rechtliche Belange im Verantwortungsbereich des Salzlandkreises nicht unmittelbar betroffen sind,</li> </ul>	Kenntnisnahme	
5	Stadt Aschersleben	keine STN abgegeben	-		
6	Stadt Seeland	Zustimmung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- stimmt dem Zielabweichungsverfahren zu</li> </ul>	Kenntnisnahme	
7	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	keine Bedenken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken</li> </ul>	Kenntnisnahme	
8	Landesverwaltungsamt	BImSch: keine Bedenken, Ref. 404 Wasser: keine Belange berührt; Abwasser: keine Belange berührt; Ref. 407 Naturschutz: Hinweis;	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Bedenken gegen die beabsichtigte Zielabweichung im Zusammenhang mit der Erweiterung des bestehenden Windparks Reinstedt - Nord</li> <li>- Am Standort und in der unmittelbaren Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem BImSchG genehmigungsbedürftig sind und für deren Überwachung das Landesverwaltungsamt zuständig ist, so dass diesbezüglich auch keine Vorbelastungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind,</li> <li>- keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt,</li> </ul>	Kenntnisnahme	

Ifd. Nr.	Zur Stellungnahme aufgeforderte Stelle	Grundaussrichtung Stellungnahme	Inhaltlicher Schwerpunkt der Stellungnahme (hier zusammengefasst)	Abwägungsvorschlag	Begründung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine Belange in Zuständigkeit des Referates Abwasser des Landesverwaltungsamtes berührt,</li> <li>- Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</li> </ul>		
9	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation entscheide ich, dass durch die Errichtung des Bauwerks (hier: zwei Windenergieanlagen) zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können</li> </ul>	Kenntnisnahme	
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I/3	keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> <li>- vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt</li> </ul>	Kenntnisnahme	-
11	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zum Vorhaben bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden öffentlichen Belange Landwirtschaft, Agrarstruktur und Forsten keine Bedenken</li> </ul>	Kenntnisnahme	-
12	Landesamt für Geologie und Bergwesen	keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (ZAV, 2 WEA, Windpark Reinstedt-Nord) nicht entgegen.</li> </ul>	Kenntnisnahme	-
13	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	keine Einwände	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundsätzlich bestehen seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Einwände gegen das geplante Vorhaben,</li> <li>- Vorhabengebiet liegt in der Nähe bzw. im Bereich mehrerer archäologischer Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2),</li> <li>- Aufgrund der topographischen Situation, der naturräumlichen Bedingungen und analoger Gegebenheiten</li> </ul>	Kenntnisnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hinweise für das nachfolgende Genehmigungsverfahren sind nicht von Belang für das Zielabweichungsverfahren.</li> </ul>

Ifd. Nr.	Zur Stellungnahme aufgeforderte Stelle	Grundausrichtung Stellungnahme	Inhaltlicher Schwerpunkt der Stellungnahme (hier zusammengefasst)	Abwägungsvorschlag	Begründung
			<p>vergleichbarer Siedlungsregionen bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bei o.g. Vorhaben weitere, bislang unbekannte archäologische Kulturdenkmale (gem. DenkmSchG LSA § 2,2) entdeckt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9, 1 u. 2).</li> <li>- Es ist eine, sollte es zu einer Errichtung der WEA kommen, baubegleitende archäologische Dokumentation der Befunde und eine Fundbergung erforderlich</li> </ul>		
14	Landesamt für Umweltschutz	<p>Bodenschutz: Bedenken                      Klimaschutz: Zustimmung                      Naturschutz : keine Einwände</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ziel des Antrags ist die Herausnahme einer Fläche aus dem Vorranggebiet für Landwirtschaft mit dem Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen,</li> <li>- Die betroffenen Böden erhielten im Rahmen der Bodenschätzung nach dem Gesetz zur Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz BodSchätzG) die Bodenzahl &gt; 75 (Quelle: ALKIS, LVerm-Geo, Stand 03/2023) und ihr Ertragspotenzial wurde nach dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren für das Land Sachsen-Anhalt sehr hoch bewertet.</li> <li>- Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Bodenschutz-Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind der schonende Umgang mit der Ressource Boden sowie die nachhaltige Erhaltung der natürlichen Funktion durch entsprechende Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sicher zu stellen,</li> <li>- In LSA ist ein Bodenfunktionsbewertungsverfahren seit 1998 zur Bewertung von Böden und Identifizierung von besonders schutzwürdigen Böden vorhanden,</li> <li>- LEP 2010 G 113: Die Regionalplanung hat Böden mit besonderer Funktionalität, insbesondere naturnahe Böden, Böden mit besonderer Archivfunktion, mit besonderer Speicherfunktion, mit besonderer Filterfunktion und besonderer Biotopentwicklungsfunktion sowie in ihren Funktionen erheblich beeinträchtigte Böden in der Abwägung entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren und dem Bodenschutzplan des Landes Sachsen-Anhalt zu berücksichtigen.</li> </ul>	Keine Berücksichtigung bzw. Kenntnisnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Bodenfunktionsbewertungsverfahren und der Grundsatz 113 LEP LSA 2010 stehen dem Zielabweichungsverfahren nicht entgegen. Grundsätze der Raumordnung sind nach § 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Dies ist im Sachlichen Teilplan (SaTP) erfolgt und im Umweltbericht dazu dokumentiert.</li> <li>- Die relevanten Bodenfunktionen wurden im Umweltbericht zum SaTP-Wind beschrieben und die auftretenden Konflikte in Anlehnung an das Bodenfunktionsbewertungsverfahren (LAU) bewertet. Für das Vorranggebiet IV „Reinstedt“ wurde für den Schutzbelang Ertragspotenzial ein hohes Konfliktpotenzial festgestellt, aufgrund der geringen Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von WEA (Fundament, Zuwegung, Kranstellfläche = ca. 1ha pro WEA) wurde die Konfliktpotenzialität mit mittel bewertet. Aufgrund der Lage des Vorhabens und des gesamten nördlichen Teiles der Planungsregion Harz im großräumigen Schwarzerdegürtel,</li> </ul>

Ifd. Nr.	Zur Stellungnahme aufgeforderte Stelle	Grundaussrichtung Stellungnahme	Inhaltlicher Schwerpunkt der Stellungnahme (hier zusammengefasst)	Abwägungsvorschlag	Begründung
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- Entsprechend dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren werden die vom Zielabweichungsverfahren betroffenen Böden mit Bodenzahlen &gt; 75 in die beste Kategorie eingestuft und weisen ein sehr hohes Konfliktpotenzial gegenüber Nutzungsartenänderungen, insbesondere durch Versiegelung/Überbauung, auf. Böden mit einer solchen Bewertung sind sowohl landes- als auch deutschlandweit aufgrund ihrer vorzüglichen landwirtschaftlichen Eignung schützenswert.</li> <li>- Die Vorgaben des Grundsatzes 113 des LEP 2010 und die Ergebnisse der (landesweiten) Bodenfunktionsbewertung stehen somit dem beantragten Zielabweichungsverfahren aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes entgegen.</li> <li>- Es wird daher empfohlen, eine gezielte Lenkung der Flächeninanspruchnahme auf Böden geringerer Funktionserfüllung vorzunehmen.</li> <li>- Sollte die Planung dennoch in der beantragten Form realisiert werden, verbleibt aus Bodenschutzsicht ein Konfliktpotenzial bezüglich der Schutzgüter Fläche und Boden, das es auf den nachfolgenden Planungsebenen aufzulösen gilt. Dabei sind Eingriffe in diese Schutzgüter durch bodenfunktionale Maßnahmen auszugleichen oder zumindest zu mindern.</li> <li>- Aus Klimaschutzfachlicher Sicht wird die eine positive Bewilligung der Zielabweichung begrüßt.</li> <li>- Angesichts des sehr hohen Ausbaubedarfs und des öffentlichen Interesses am zügigen Ausbau der erneuerbaren Energien sowie der hohen Wirksamkeit der Windenergie zur Dekarbonisierung der Energieversorgung wird eine deutliche Ausweitung der Flächenkulisse bereits vor Ende 2027 begrüßt.</li> <li>- Aus Akzeptanzgründen ist eine Zielabweichung dafür ein geeigneter Weg.</li> <li>- Aus der Sicht des Fledermausschutzes wird nochmals auf den Fachbeitrag von ÖKOTOP GbR (2018) als Grundlage für den noch nicht rechtskräftigen Sachlichen Teilplan "Erneuerbare Energien - Windenergienutzung" des REP Harz (2021) verwiesen. Hierin wurde das VRG Reinstedt nicht als Gebiet mit besonderer Bedeutung für</li> </ul>		<p>artenschutzrechtlicher Konflikte bei Standorten mit geringerer Funktionserfüllung für den Bodenschutz, Konflikten mit dem Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sowie dem überragenden öffentlichen Interesse für die Errichtung von WEA ist eine Standortwahl in vergleichbarer Größe, wie hier im Raum Reinstedt, auf Flächen mit geringerer Funktionserfüllung für en Bodenschutz nicht möglich. Insgesamt sind in der Planungsregion Harz 172.040 ha im Gesamtkonflikt mittel-hoch des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens (LAU) eingestuft, das sind 62,7% der gesamten bewerteten Flächen in der Planungsregion Harz. G 113 LEP LSA 2010 wurde also in der Abwägung berücksichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäß Zielabweichungsantrag/BlmSchG-Antrag werden für die zwei WEA insgesamt 6.500 m<sup>2</sup> Fläche/Boden also 0,6 ha und davon dauerhaft ca. 950 m<sup>2</sup> (0,095 ha) in Anspruch genommen.</li> <li>- Im BlmSchG-Verfahren werden entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden und Fläche sowie den Fledermausschutz festgelegt.</li> </ul>

Ifd. Nr.	Zur Stellungnahme aufgeforderte Stelle	Grundausrichtung Stellungnahme	Inhaltlicher Schwerpunkt der Stellungnahme (hier zusammengefasst)	Abwägungsvorschlag	Begründung
			<p>Fledermäuse eingestuft. Wie bereits in der Stellungnahme des LAU vom 02.11.2021 aufgeführt, kann das LAU der fachlichen Argumentation folgen. Die weiteren fachlichen Hinweise zum Fledermausschutz laut Sachlichem Teilplan sollten aber beachtet werden. Die jetzt weiter nördlich gelegenen Flächen zur Errichtung der WEA, welche außerhalb des VRG liegen, beinhalten ähnliche Landschaftselemente. Es sind keine Waldbereiche betroffen. Dem LAU liegen auch keine weiteren Fledermausaltdaten vor.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das dem LAU bekannte Quartier der Zwergfledermaus in Reinstedt (Froser Straße) liegt über 1.000 m entfernt von den beiden geplanten WEA, so dass die Abstandskriterien zu Reproduktions- und Winterquartieren von Fledermäusen laut Artenschutzleitfaden (MULE 2018) eingehalten werden.</li> <li>- Somit gibt es aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen das ZAV.</li> <li>- Wie aber im Artenschutzleitfaden (MULE 2018) aufgeführt, sollten die neuen WEA im fledermausfreundlichen Betrieb laufen (nähere Details hierzu im Leitfaden). Eine eventuelle Änderung der Betriebszeiten ist dann durch ein zweijähriges Gondelmonitoring mit anschließender fachgutachterlicher Auswertung unter Verwendung von ProBat möglich (siehe Leitfaden).</li> </ul>		
15	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt RB West	keine STN abgegeben	-		-
16	Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.	keine STN abgegeben	-		-

Ifd. Nr.	Zur Stellungnahme aufgeforderte Stelle	Grundaussrichtung Stellungnahme	Inhaltlicher Schwerpunkt der Stellungnahme (hier zusammengefasst)	Abwägungsvorschlag	Begründung
17	Bauernverband Nordharz e.V.	Bedenken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angesichts der Energiekrise und den sich daraus abzeichnenden Szenarien ist die Errichtung der Windkraftanlagen durchaus vertretbar,</li> <li>- Bedenken, das nicht nur die Energiesicherung eine wesentliche Rolle spielt, sondern auch die Versorgungssicherheit mit Nahrungsmitteln zu gewährleisten ist,</li> <li>- daher sind Verluste der VRG/VBG Landwirtschaft nur bedingt hinnehmbar, auch wenn die RPGHarz dies raumordnerisch anders einschätzt,</li> <li>- die so entzogene Teilfläche als Vorranggebiet für die Landwirtschaft muss an anderer Stelle jeweilig ausgeglichen werden. Der landwirtschaftliche Schutzstatus darf flächenmäßig nicht reduziert werden.</li> <li>- Die Entwicklungspotenziale für die Landwirtschaft müssen erhalten bleiben und nicht aufgrund der Windenergienutzung reduziert werden.</li> <li>- Dem Antrag auf Zielabweichung kann dann unter den beschriebenen Forderungen zugestimmt werden.</li> </ul>	keine Berücksichtigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Zielabweichungsverfahren wird lediglich geprüft, ob aus raumordnerischen Gesichtspunkten die Zielabweichung vertretbar ist und nicht gegen die Grundzüge der Planung verstößt. Es erfolgt keine Planänderung, sondern nur für den Antragsteller eine Befreiung von den geltenden Zielen. Daher ist eine Änderung des Vorranggebietes Landwirtschaft nicht möglich. Erst bei der Gesamtfortschreibung des REP Harz werden u.a. die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft neu festgelegt.</li> <li>- Mit der Festlegung eines Vorranggebietes (VRG) für die Nutzung der Windenergie wird nicht die gesamte VRG-Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Vielmehr erfolgt weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen. Insgesamt hat das VRG Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ eine Flächengröße von 1.530 ha. Die Teilfläche des VRG Landwirtschaft III „Nordöstliches Harzvorland“ zwischen der L 85 im Norden, der L 229 im Süden, der Ortslage Reinstedt im Westen und der Planungsgrenzen im Osten ist 670 ha groß. Darin befindet sich das VRG für die Nutzung der Windenergie III „Reinstedt-Ermsleben“. Die zwei beantragten WEA sollen innerhalb der Teilfläche zwischen dem VRG für die Nutzung der Windenergie Nr. III „Reinstedt-Ermsleben“ und der Landesstraße L 85 errichtet werden. Diese Teilfläche ist 70 ha groß. Gemäß Zielabweichungsantrag/BlmSchG-Antrag werden für die zwei WEA insgesamt 6.500 m<sup>2</sup> Fläche also 0,6 ha und davon dauerhaft ca. 950 m<sup>2</sup> (0,095 ha) in Anspruch genommen. Damit wird 0,9 % der 70 ha großen</li> </ul>

Ifd. Nr.	Zur Stellungnahme aufgeforderte Stelle	Grundausrichtung Stellungnahme	Inhaltlicher Schwerpunkt der Stellungnahme (hier zusammengefasst)	Abwägungsvorschlag	Begründung
					Teilfläche in Anspruch genommen. Auf Grund dieser geringen Größenordnung würde durch die Zielabweichung das mit dieser Vorranggebietsausweisung verbundene planerische Ziel des REPHarz nicht relevant beeinträchtigt werden. Eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist weiterhin möglich. Die Grundzüge der Planung sind also nicht berührt. Im BImSchG-Verfahren werden Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen festgelegt.
18	Luftfahrtbundesamt	keine Zuständigkeit	- keine Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamtes berührt	Kenntnisnahme	-
19	Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt	keine STN abgegeben	-		-

zusammengestellt am 04.08.2023, zuletzt aktualisiert am 06.11.2023  
 gez. Doreen Naumann (Sachbearbeiterin Regional-/Freiraumplanung)